

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 46 vom 4. Juli 2006

Der Petitionsausschuss hat am 4. Juli 2006 die nachstehend aufgeführten zwei Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Brigitte Sauer
(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig ist:

Eingabe-Nr.: L 16/184

Gegenstand: Umsatzsteuerpflicht für ästhetisch-chirurgische Leistungen

Begründung: Die Petentin wendet sich gegen die Erhebung von Umsatzsteuer für ästhetisch-chirurgische Leistungen. Ihrer Auffassung nach müssten diese – wie in der Vergangenheit – als ärztliche Tätigkeit uneingeschränkt umsatzsteuerfrei sein. Zumindest dürfe die Steuer nicht für weit zurückliegende Zeiträume erhoben werden. Insoweit gelte Vertrauensschutz. Außerdem gehe es nicht an, dass die Bundesländer die Besteuerung uneinheitlich handhabten. Die Besteuerung führe viele Ärztinnen und Ärzte in den wirtschaftlichen Ruin.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Da die Petentin keine konkreten Einzelfälle aus Bremen benennt, konnte der Sachverhalt nur in sehr allgemeiner Form aufgeklärt werden.

Nach einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs aus dem Jahr 2000 sind ärztliche Leistungen nur dann umsatzsteuerfrei, wenn sie der medizinischen Betreuung von Personen durch das Diagnostizieren und Behandeln von Krankheiten oder anderen Gesundheitsstörungen dienen. Gegen ein Urteil des Bundesfinanzhofs, das die im Jahr 2001 erfolgte Erhebung von Umsatzsteuer für Leistungen auf dem Gebiet der Schönheitschirurgie als rechtmäßig angesehen hat, wurde Verfassungsbeschwerde eingereicht.

Bundesweit wurde die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs dahingehend umgesetzt, dass Leistungen eines Arztes nur noch dann umsatzsteuerfrei sind, wenn ein therapeutisches Ziel im Vordergrund der Leistungen steht. Alle ärztlichen Leistungen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, sind spätestens ab dem 1. Januar 2002 umsatzsteuerpflichtig. Da Bremen keine Verwaltungsregelungen zur Steuerbefreiung von Leistungen auf dem Gebiet der Schönheitschirurgie erlassen hat, die einen allgemeinen Vertrauensschutz begründen würden, gilt diese Regelung uneingeschränkt. Etwas anderes ergibt sich nur, wenn in Einzelfällen durch Auskünfte entsprechende Vertrauensstatbestände für diesbezügliche Leistungen geschaffen worden sind.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: L 16/203

Gegenstand: Zugang zu Hochschulen

Begründung: Der Petent hat erklärt, er nehme seine Petition zurück.